

# Lotterie- und Sportfondsgesetz (LSG)

Vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 85 Absatz 1, 105, 127 Absatz 1 und 145 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2019/...)

beschliesst:

## I.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 *Gegenstand*

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz regelt die Ermächtigung für die gemeinsame Durchführung von Grossspielen mit anderen Kantonen gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017<sup>2)</sup>, die Zuweisung der daraus resultierenden Reingewinne in den Lotterie- und Sportfonds sowie deren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

<sup>2)</sup> Zulassung sowie Bewilligung und Aufsicht von Geldspielen richten sich nach dem BGS und den Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015<sup>3)</sup>.

#### § 2 *Zweck*

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von gemeinnützigen Projekten und Aufgaben, namentlich in den Bereichen Kultur, Umwelt, Soziales und Sport, zugunsten der solothurnischen Bevölkerung oder ihrer unterschiedlichen Zielgruppen.

#### § 3 *Interkantonale Vereinbarung*

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Geldspielen durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) abzuschliessen.

<sup>2)</sup> Die Vereinbarungen regeln insbesondere den Leistungsauftrag an Swisslos, den Verteilschlüssel für die Verteilung der Reingewinne unter den Vereinbarungskantonen sowie die Kontingente für Kleinlotterien.

---

<sup>1)</sup> [SR 935.51.](#)

<sup>2)</sup> [SR 935.51.](#)

<sup>3)</sup> [BGS 940.11.](#)

# [Geschäftsnummer]

## 2. Fonds

### § 4 *Lotteriefonds und Sportfonds*

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Reingewinn der Swisslos gespeist werden.

<sup>2</sup> Dem Lotteriefonds werden drei Viertel und dem Sportfonds ein Viertel des kantonalen Anteils am Reingewinn der Swisslos zugewiesen.

### § 5 *Fondsverwaltung, Rechnungsführung und Revision*

<sup>1</sup> Das Departement verwaltet die beiden Fonds und führt deren Rechnungen.

<sup>2</sup> Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsaufwand des Departements wird den beiden Fonds pauschal belastet. Der Regierungsrat setzt die Pauschalen jährlich fest.

### § 6 *Transparenz*

<sup>1</sup> Das Departement veröffentlicht jährlich die Rechnung der Fonds.

<sup>2</sup> Es veröffentlicht in geeigneter Form insbesondere:

- a) die Empfängerinnen und Empfänger;
- b) die ihnen ausbezahlten Beiträge;
- c) die auf die einzelnen Bereiche entfallenden Beträge.

## 3. Beiträge

### § 7 *Zweckverwendung, Beitragsbereiche*

<sup>1</sup> Die Mittel des Lotteriefonds und des Sportfonds werden vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, die nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen, verwendet.

<sup>2</sup> Die Mittel des Lotteriefonds werden für folgende Beitragsbereiche verwendet:

- a) Kultur;
- b) Denkmalpflege und Archäologie;
- c) soziale Aufgaben und Projekte;
- d) Gesundheitsförderung und Prävention;
- e) Umwelt, Natur und Landschaft;
- f) Entwicklungshilfe;
- g) Hilfe in ausserordentlichen Lagen.

<sup>3</sup> Die Mittel des Sportfonds werden für den Bereich Sport verwendet.

### § 8 *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Beitragsleistungen werden subsidiär ausgerichtet.

<sup>2</sup> Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds können in der Regel nur an Vorhaben gewährt werden, sofern sie

## [Geschäftsnummer]

- a) einen Bezug zum Kanton haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen oder für den Kanton, die Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung sind;
- b) die bereichsspezifischen Anforderungen an Qualität und Wirksamkeit erfüllen;
- c) trotz verbleibender Deckungslücke eine möglichst breit abgestützte Finanzierung und angemessene Eigenleistungen ausweisen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung zusätzliche Voraussetzungen festlegen und Ausnahmefälle, wie insbesondere humanitäre Hilfsaktionen, bestimmen, in welchen von den Voraussetzungen gemäss Absatz 2 abgewichen werden kann.

### § 9 Verfahren

<sup>1</sup> Das Departement prüft die Gesuche um Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche, die Fristen für deren Einreichung sowie das Gesuchsverfahren in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### § 10 Entscheid

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Departements abschliessend über Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds.

<sup>2</sup> Er kann die Kompetenz zum abschliessenden Entscheid über Beiträge bis zu 10'000 Franken in einer Verordnung an eine Dienststelle delegieren.

<sup>3</sup> Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen, einschliesslich einer Verfallsfrist von einem bis zehn Jahren für die Geltendmachung der zugesicherten Beiträge, verbunden werden.

### § 11 Beitragsleistung

<sup>1</sup> Beiträge können insbesondere als finanzielle Leistung, als Defizitdeckungsgarantie mit festgelegtem Höchstbetrag oder in kombinierter Form ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Ausrichtung.

### § 12 Rückforderung

<sup>1</sup> Das Departement kann die Auszahlung des gewährten Beitrags kürzen oder verweigern oder einen bereits ausbezahlten Beitrag zurückfordern, wenn:

- a) der Beitrag missbräuchlich oder rechtswidrig erwirkt wurde;
- b) die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- c) die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind;
- d) der Beitrag zweckentfremdet wurde;
- e) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann.

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11](#).

# [Geschäftsnummer]

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückforderung verjährt zehn Jahre nach seiner Entstehung.

## 4. Massnahmen gegen Spielsucht

### § 13 Spielsuchtabgabe

<sup>1</sup> Die dem Kanton zufließende Spielsuchtabgabe wird zweckgebunden dem kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung von Spielsucht zugewiesen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Verwendung, die Beitragskriterien, die Zuständigkeiten und finanziellen Kompetenzen in einer Verordnung.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 14 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Beitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

### § 15 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

## II.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

*Titel nach § 351*

### **6.2.11. (aufgehoben)**

§ 352

*Aufgehoben.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>1)</sup> BGS [211.1](#).

# [Geschäftsnummer]

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard  
Präsidentin

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.